

# § 22 AStV Stiegenhaus

AStV - Arbeitsstättenverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.11.2017

1. (1) Werden mehr als zwei Geschoße überwiegend als Arbeitsstätten genutzt, gilt folgendes:
  1. 1. Die Geschoße müssen durch mindestens ein durchgehendes Stiegenhaus verbunden sein.
  2. 2. Dieses Stiegenhaus muß den Anforderungen nach § 21 entsprechen.
  3. 3. Erforderlichenfalls ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß Personen im Gefahrenfall nicht am Ausgang des Stiegenhauses vorbeilaufen können.
2. (2) In Stiegenhäusern, die mehr als fünf Geschoße miteinander verbinden, müssen
  1. 1. Wände, Decken, Fußböden und Stiegen abweichend von § 21 Abs. 1 Z 2 mindestens brandbeständig ausgeführt sein und
  2. 2. Fußboden-, Wand- und Deckenoberflächen abweichend von § 21 Abs. 1 Z 3 aus nicht brennbaren Materialien bestehen.
3. (3) Als Geschoße gelten das Erdgeschoß sowie Ober- und Untergeschoße.
4. (4) § 47 ist anzuwenden auf:
  1. 1. dem Abs. 1 Z 1 nicht entsprechende Stiegen mit Stichtag 31. Dezember 1983;
  2. 2. dem Abs. 1 Z 2 oder dem Abs. 2 Z 1 oder 2 nicht entsprechende Stiegenhäuser mit Stichtag 31. Dezember 1983.

In Kraft seit 01.01.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)